

Hygienemaßnahmen im Wahllokal

Bei der Durchführung von Wahlen unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen vor einer evtl. Ansteckung mit Covid-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, diese besonderen Anweisungen zu befolgen, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass jede Wählerin und jeder Wähler seinen eigenen Stift zur Stimmabgabe mitbringen und nutzen kann.

Zur Gewährleistung eines gesundheitsschützenden Ablaufs der Bundestagswahl, bittet das Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz um Beachtung der folgenden allgemeinen Hygieneregeln:

Grundsätzlich gilt:

- Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zu anderen Personen
- Das Tragen einer medizinischen Maske beim Betreten des Wahllokals und des Briefwahlzentrums ist erforderlich.
- Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt, auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Masken, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten.
- Um Einhaltung der Händehygiene, insbesondere Händedesinfektion vor bzw. beim Betreten des Wahllokals und des Briefwahlzentrums wird gebeten. Hierfür stehen Desinfektionsmittel bereit.

Diese Verpflichtung besteht nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Es besteht keine 3G Regelung beim Zugang zum Rathaus und den Wahllokalen

Aufenthalt im Wahllokal:

Der Aufenthalt in den Wahllokalen wird anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Beachten Sie bitte die jeweiligen Regelungen in Ihrem Wahllokal.

Sofern Sie sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal aufhalten möchten, bitten wir, sich beim Wahlvorsteher anzumelden.

Um Beachtung wird gebeten.

Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz

Wahlamt